

Betriebsvereinbarung zur personenbezogenen Datenverwendung bei MESAA

abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

A) räumlich:

für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich,

B) fachlich:

für die Verwendung von personenbezogenen Daten mittels des Datenverarbeitungssystems „MESAA“ (Mobiles Erfassungssystem Abgabe Abholung),

C) zeitlich:

ab 01. Jänner 2009, befristet bis 31. Dezember 2009 und wird automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien bis jeweils zum 30. September die Verlängerung in schriftlicher Form ablehnt,

D) persönlich:

für die im Zustelldienst verwendeten Mitarbeiter der Paketlogistik Österreich.

2. Begriffsdefinitionen

- "Personenbezogene Daten" sind Angaben über Mitarbeiter, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.
- „Verwendung von personenbezogenen Daten“ wird als jede Art der Handhabung von Daten (Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten, Übermitteln, etc.) im Sinne des DSG 2000 verstanden.
- „MESAA“ ist ein Datenverarbeitungssystem für die Zustellung der Paketlogistik Österreich, das alle im Zusammenhang mit der Zustellung verbundenen Prozesse (im Wesentlichen: Dokumentation von Sendungsdaten samt Haftungsübergang, Weiterleitung von Abholaufträgen und Abrechnung) unterstützt.

3. Zweck

Diese Betriebsvereinbarung dient der Transparenz der elektronischen Datenverwendung im Rahmen der Zustellung von Paketsendungen durch die Paketlogistik Österreich.

Beide Seiten stimmen darin überein, dass ein sparsamer und stets nur an konkrete Aufgabenstellungen der Transportlogistik gebundener Umgang mit persönlichen Daten erfolgt.

Es besteht weiters Übereinstimmung darüber, dass die Personaldatenverarbeitung nicht für den Zweck einer systematischen, die Menschenwürde berührenden Überwachung der Arbeitnehmer im Sinne des § 96 Abs.1 Z 3 ArbVG eingesetzt wird. Das bedeutet insbesondere, dass die systemtechnische Möglichkeit der Ortung der Fahrzeuge bzw. Handhelds nicht erlaubt ist.

Es werden nur jene personenbezogenen Daten verwendet, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Daten dürfen nur

- nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
- für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden;
- soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;
- so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
- solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen oder archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

4. Einsichtsrecht

Der Zentralausschuss hat das Recht, unter Einhaltung der Bestimmungen des PBVG und des ArbVG Einsicht in das System zu nehmen, um die Übereinstimmung des tatsächlichen Systemstandes mit den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung zu prüfen. Die jeweiligen Fachabteilungen haben sie dabei zu unterstützen.

Des Weiteren sind dem Zentralausschuss auf Verlangen die aktuellen Systembeschreibungen und Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Informationspflichten und -rechte

Sämtliche zugriffsberechtigte Personen sind durch die Post AG laufend nachweislich über diese Betriebsvereinbarung zu informieren.

Informationsrecht der Personalvertretung

Auf Anforderung des Zentralausschusses sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

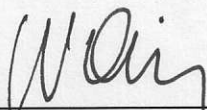
- die jeweiligen Systembeschreibungen,
- die Verwendungszwecke,
- alle Benutzergruppen/profile (User) und deren Zugriffsberechtigungen

6. Friedenspflicht

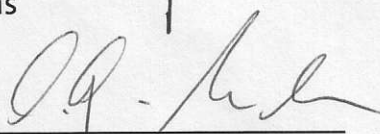
Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser BV ergeben, hat sich vor Beschreitung des Rechtsweges ein paritätisch besetzter Ausschuss mit je zwei Vertretern der vertragsschließenden Parteien innerhalb von fünf Wochen zu befassen.

Wien, am 5. 2. 2009

Für die Österreichische Post AG:



GD Dr. Wais



VD Dipl Bwt. Mende

Für den Zentralausschuss:



